

(Rahmen-) Hygienekonzept der Hochschule Flensburg für die Durchführung von

- Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021
- Tätigkeiten/Sitzungen für interne Angelegenheiten der Hochschule (z.B. Gremiensitzungen, Berufungsverfahren, Forschungsvorhaben)

(Der Geltungsbereich wird folgend summarisch als „Veranstaltungen“ bezeichnet)

Präambel

Mit dem Landeserlass vom 18. April 2020 ist es den Hochschulen in Schleswig-Holstein generell möglich, Prüfungen durchzuführen.

Mit Landeserlass vom 30.04.2020 dürfen die Hochschulen Praxisveranstaltungen durchführen, die sich von ihrem Charakter her nicht als Digitalveranstaltung umsetzen lassen aber im Curriculum des jeweiligen Studienganges vorgesehen sind.

Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen (Prüfungen, Praxisveranstaltungen, Forschungsvorhaben, interne Sitzungen) sind mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzepte.

Auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien der Risikoeinschätzung und der Handlungsempfehlungen für Veranstaltungen (Robert-Koch-Institut) wird das folgende (Rahmen-)Hygienekonzept für die Bereiche der Lehre

- Prüfungsveranstaltungen
- Praktische Lehrveranstaltungen, die nicht über digitale Lehrformate abgebildet werden können

und für Tätigkeiten/Sitzungen interner Hochschulangelegenheiten vom Präsidium der Hochschule Flensburg verabschiedet.

Entsprechend weiterer gesetzlicher Vorgaben, Erlasse und Erkenntnisse wird das Hygienekonzept fortlaufend aktualisiert.

Die Bekanntgabe dieser Fassung und folgender Aktualisierungen erfolgt über die Homepage der Hochschule und über interne Mailverteiler an alle Hochschulmitglieder in deutscher und englischer Fassung unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

I. Grundsätzliches

Für alle Veranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitungen gilt das Prinzip des Infektionsschutzes. Dabei gilt, dass jeder und jede Einzelne durch die Einhaltung der Hygieneregeln Verantwortung für andere und sich selbst trägt.

Handhygiene, Husten-Nies-Etikette und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 m) sind die wesentlichsten Maßnahmen zur Risikominimierung bei allen Veranstaltungen; Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe können diese nicht ersetzen, sind jedoch zusätzliche Maßnahmen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber der Durchführung von Veranstaltungen.

Der Aufenthalt auf dem Campus der Hochschule Flensburg ist zeitlich auf das Notwendigste zu reduzieren.

Ansammlungen mehrerer Personen haben sich nach den aktuell gültigen Landesregelungen bezüglich der Personenzahl und unter Wahrung der Abstandsregeln zu richten.

Sofern es durch organisatorische oder räumliche Maßnahmen nicht möglich ist, den Mindestabstand zwischen Personen zu wahren, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die beim Betreten aufzusetzen ist und aufgesetzt bleiben muss.

Alle Teilnehmer*Innen werden vor Beginn einer in der Hochschule stattfindenden Veranstaltung über die möglichen Risiken für die Teilnahme sowie ihrer An- und Abreise informiert. Die Information erfolgt mit der Einladung zu der Veranstaltung an den entsprechenden Teilnehmerkreis über die üblichen Kommunikationswege (StudIP, Homepage, Mail).

Teilnehmende einer Veranstaltung werden vor Beginn erfasst und der gesundheitliche Zustand erfragt. Teilnehmende, bei denen respiratorische Symptomen (z.B. Husten, Hals-, Gliederschmerzen) erkennbar sind, werden gebeten, die Veranstaltung zu verlassen, es sei denn, sie legen ein ärztliches Attest vor, dass die respiratorischen Symptome nicht infektiöser Natur sind. (z.B. Asthmatiker mit Hustensymptomen).

Die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit Daten zur Kontaktaufnahme und zur Gewährleistung einer Rückverfolgung im Ansteckungsfall erfasst. Die Eintragung hat mit einem eigenen Stift zu erfolgen.

Die Anwesenheitslisten sind von den Dekanaten oder von benannten Vertreter*innen im Fachbereich für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Gewährleistung der geltenden Datenschutzregeln aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Die Vorgaben des Arbeitsschutzes sind ergänzend zu diesem Hygienekonzept weiterhin gültig.

Mit Bekanntmachung des Leitfadens zur Erstellung von Hygienekonzepten vom 07.07.2020 (Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein) können Hochschulen über den Geltungsbereich dieses Hygienekonzeptes hinaus Präsenzveranstaltungen der curricularen Lehre nach dem Kohortenprinzip durchführen. (siehe Kapitel III).

II. Räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen für Prüfungen und Praxisveranstaltungen

1. Laufwege durch die Gebäude zu den Räumlichkeiten für Veranstaltungen und zu den sanitären Anlagen werden vorgegeben oder gekennzeichnet, um Begegnungen zu verhindern und Mindestabstände einzuhalten.
2. Um in allen Fällen Personenströme so zu kanalisieren, dass Begegnungen minimiert sind, werden Treppenhäuser als Aufgangs- und Abgangstreppenhäuser gekennzeichnet. Flure werden mit Richtungsmarkierungen zur Einhaltung des Abstandes versehen oder können, sofern möglich, als Einbahnstraßen markiert werden. Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgehbot und ein Überholverbot, wenn Personen entgegenkommen. Die aus der Straßenverkehrsordnung bekannte Symbolik ist zu beachten, Umwege sind dafür in Kauf zu nehmen. Aufzüge sind bei Bedarf (z. B. Rollstuhlfahrer*innen) einzeln zu nutzen.
3. Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz sind in allen Gebäuden und Eingängen angebracht und zu beachten.
4. Wenn die Abstandsregelung bei Einlass zu einer Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann, erfolgt die Registrierung der Teilnehmenden an mehreren Stellen.

5. Sowohl die Veranstaltungsräume als auch die sanitären Anlagen werden einmal täglich professionell gereinigt.
6. Veranstaltungsräume, die täglich mehrfach genutzt werden (nach Möglichkeit nur zweimal pro Tag), sind zwischen den Veranstaltungen ausreichend zu lüften. Die Arbeitsplätze (Tischoberflächen/ Arbeits- und Laborgeräte) sind durch die Arbeitsplatznutzenden und das Aufsichtspersonal mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.
7. Für jeden Veranstaltungsraum wird eine maximale Personenzahl festgelegt, die den Raum gleichzeitig nutzen dürfen. Diese Anzahl umfasst Teilnehmende und Aufsichtspersonal und berücksichtigt die Regeln der Abstandswahrung und Hygienevorschriften. Die maximal mögliche Nutzungszahl wird deutlich sichtbar vor dem Raum angebracht. Die zu benutzenden Sitzplätze oder Arbeitsplätze sind zu markieren.
8. Für in der Hochschule stattfindende Veranstaltungen gilt: die Einteilung in Gruppen wird vom Dozenten oder der Dozentin festgelegt. Studierenden ist untersagt, die Gruppe selbstständig zu wechseln oder zu tauschen.
9. Sollte bei Veranstaltungen in speziellen Räumen oder Laboren das Abstandsgebot mit der maximal erlaubten Personenzahl nicht eingehalten werden können, sind weitere Maßnahmen zur Risikominimierung, wie die Absenkung der Teilnehmerzahl, das Tragen von Mund- Nasenschutz, Gesichtsvisionen und ggf. Handschuhen einzusetzen. Diese Schutzmaterialien sind den Teilnehmenden vor Betreten des Veranstaltungsraumes auszuhändigen.
10. Während der Veranstaltung sind die Türen nach Möglichkeit offenzuhalten, um die Benutzung von Türkliniken zu vermeiden und ausreichend Frischluft zu zuführen.
11. Essen, Trinken und die Nutzung von privaten Smartphones in den Veranstaltungsräumen ist untersagt. Es sind Pausen zu nutzen und dafür besonders gekennzeichnete Bereiche außerhalb des Veranstaltungsraumes, unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln, aufzusuchen.
12. In den sanitären Anlagen und - soweit Waschbecken vorhanden - auch in den Veranstaltungsräumen sind Seife und Papierhandtücher sowie Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen vorhanden. Vor und nach der Veranstaltung sind die Hände von den Teilnehmenden zu waschen oder zu desinfizieren.
13. Veranstaltungsräume werden vor Beginn der Veranstaltung vom Aufsichtspersonal oder den Organisatoren vorbereitet. Notwendige Materialien werden weitestgehend auf den (Arbeits-) Plätzen ausgelegt. Die Materialien sind nicht direkt anzufassen, sondern es sind Handschuhe zu tragen.
14. Nach der Veranstaltung weist das Aufsichtspersonal/ Organisator*in darauf hin, dass die Gebäude der Hochschule zügig entsprechend der gekennzeichneten Wege und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände zu verlassen sind.

15. Das Aufsichtspersonal ist befugt, bei Missachtung der Hygieneregeln das Hausrecht wahrzunehmen und Teilnehmende von der Veranstaltung auszuschließen, wenn eine einmalige Ermahnung nicht wirkt.
16. Für bestimmte Labore oder Praxisveranstaltungen können weitergehende Regelungen erforderlich sein, die sich aus Besonderheiten des Raumes, der technischen Einrichtung oder speziellen Anforderungen der Veranstaltung ergeben.
17. Die über dieses Hygienekonzept hinausgehenden Regelungen nach Punkt 16 werden den entsprechenden Teilnehmenden mit den Einladungsunterlagen bekanntgegeben.
18. Massive Verstöße gegen die Hygieneregeln sind den Dekanaten und dem Präsidium namentlich anzuzeigen. Maßnahmen gemäß Hausrecht können bis zu Betretungsverboten für das Hochschulgelände gehen.

III. Organisation in der Hochschule

1. Geplante Veranstaltungen sind den Dekanaten mit einem Vorlauf von 14 Tagen anzuzeigen (per Antragsformular).
2. Die Dekanate genehmigen die Veranstaltungen. Zentrale oder fachbereichsübergreifende Veranstaltungen werden durch das Präsidium genehmigt. Das positive Votum der Abteilung 7 (Gebäudemanagement) ist in beiden Fällen vor Genehmigungserteilung einzuholen.
3. Den Fachbereichen obliegt die Entscheidung, in besonderen Fällen (z.B. für Erstsemesterveranstaltungen) curriculare Vorlesungen in Präsenz zu genehmigen. Dies setzt voraus, dass die Lehre in festen Gruppen stattfindet, ohne dass die Zusammensetzung der Gruppe wechselt und ohne dass die Mitglieder verschieden zusammengesetzten Gruppen in der Hochschule angehören. In diesem Fall kann von den Abstandsregelungen abgewichen werden (Kohortenprinzip). Jede*r Studierende darf dabei nur einer Kohorte zugerechnet werden. In allen anderen Veranstaltungen an der er oder sie teilnimmt ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Aufhebung des Abstandsgebotes bezieht sich ausschließlich auf die Kohorte der Studierenden – nicht auf die Lehrenden - und nur für die Dauer der Veranstaltung in dem entsprechenden Lehrraum.
Die Verhaltensregeln 1–3 und 10–12 Kapitel II gelten für die Mitglieder der Kohorte während der Lehrveranstaltung.
4. Aus wichtigen Gründen, z.B. neue Landeserlasse, können Genehmigungen kurzfristig zurückgenommen werden. Veranstaltungen sind in diesem Fall abzusagen oder online durchzuführen.